

BL_GERICHTE 460 15 218 vom 21. Juni 2016

BL Gerichte, 2016-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_15_218

FR: BL_GERICHTE 460 15 218 du 21 juin 2016

IT: BL_GERICHTE 460 15 218 del 21 giugno 2016

Regeste

Strafrecht/Strafzumessung (Raub, räuberische Erpressung, Hausfriedensbruch etc.)

Erwägungen

E. 1

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafferhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. In einem zweiten Schritt hat es die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGer. 6B_1246/2015 vom 9. März 2016 E. 1.1). Das Asperationsprinzip kommt nur bei mehreren gleichartigen Straftaten zum Zug. Muss das Gericht einerseits für ein Vergehen eine Freiheits- oder Geldstrafe, andererseits für eine Übertretung eine Busse aussprechen, ist Art. 49 Abs. 1 StGB nicht anwendbar. Übertretungen sind somit stets mit Busse zu ahnden, selbst wenn gleichzeitig eine Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens erfolgt (BGer. 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.2).

E. 2

In seinem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 30. Januar 2015 gelangte Dr. med. M._____ zum Schluss, dass deutliche Hinweise auf eine dissoziale Persönlichkeitsentwicklung beim Beschuldigten zu erkennen seien. Andere psychopathologischen Befunde hätten sich nicht ergeben (act. 253). Gemäss seinen Angaben sei der Beschuldigte während der ersten Lebensjahre im Irak aufgewachsen, bis er gemeinsam mit seinen Eltern im November 2003, also im Alter von acht Jahren, in die Schweiz geflüchtet sei. Bezüglich seiner Kindheit im Irak habe er Erinnerungen an Gewalt, wobei die Familie nicht direkt betroffen gewesen sei. Im Unterschied zu den gegenüber dem Gutachter gemachten Angaben, habe der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahme zur Person durch die Staatsanwaltschaft vom 1. Oktober 2014 geäußert, sich nicht an den Irak erinnern zu können. Der Beschuldigte sei trotz entsprechender Nachfragen des Gutachters auch wenig detailliert in seinen Ausführungen bezüglich der gesehenen Gewalt. Über sogenannte Flashbacks, also Auftauchen von traumähnlichen Erinnerungen und Szenen

auch tagsüber bzw. während Wachphasen, habe der Beschuldigte nicht berichtet, hingegen von Alpträumen ohne diesbezüglich Details zu nennen. Um eine posttraumatische Belastungsstörung gemäss den Kriterien des ICD-10 (F43.1) beim Beschuldigten in Erwägung ziehen zu können, hätten gemäss dem Taschenführer der ICD-10 Klassifikation psychischer Störungen (Huber Verlag, 5. Auf. 2010) entsprechende Symptome innerhalb von sechs Monaten nach dem Belastungsereignis, also zirka im Jahr 2003, auftreten müssen, wofür sich gemäss den Akten und den Schilderungen des Beschuldigten selbst keine Hinweise ergäben. Zusammenfassend ergäben sich anlässlich dieser Begutachtung insgesamt keine Hinweise auf das Vorliegen einer sogenannten posttraumatischen Belastungsstörung (act. 259 ff.). Aus gutachterlicher Sicht bestünden Hinweise darauf, dass beim Beschuldigten aufgrund möglicher Gewalterfahrungen in der Kindheit im Irak, sowie im Zusammenhang mit der Flucht in die Schweiz und damit der Entwurzelung etwa ab dem Jahr 2008 zunehmend Probleme in der Schule begonnen hätten. Ab dem Jahr 2010 habe er begonnen, zunehmend in der Schule zu fehlen. Etwa um die gleiche Zeit habe er mit ersten Delikten begonnen. Ungefähr ab dem Alter von 15 Jahren habe beim Beschuldigten etwa zeitgleich mit den schulischen Schwierigkeiten bis hin zur Freistellung von der Schule, eine dissoziale Entwicklung begonnen, welche bis heute andauere. Aus Sicht des Gutachters sollte unter Berücksichtigung des noch jugendlichen Alters des Beschuldigten, der zum Zeitpunkt der Begutachtung 19 Jahre alt gewesen sei, zum jetzigen Zeitpunkt die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung noch nicht gestellt werden, auch wenn dies unter Berücksichtigung der diagnostischen Kriterien des ICD-10 zu einer spezifischen Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60) möglich wäre. Die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) sollte daher aus forensisch-psychiatrischer Sicht ebenfalls noch nicht gestellt werden, da der Gutachter insgesamt noch zu unausgereift in seiner Persönlichkeit erscheine. Die diagnostischen Kriterien gemäss dem obgenannten ICD-10 Taschenführer einer dissozialen Persönlichkeitsstörung würden vom Beschuldigten jedoch in ausreichendem Mass erfüllt, wobei hier insbesondere "eine deutliche und andauernde verantwortungslose Haltung und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen", eine "geringe Frustrationstoleranz und niedrige Schwelle für aggressives, einschliesslich gewalttätiges Verhalten", sowie ein "fehlendes Schuldbewusstsein oder Unfähigkeit, aus negativer Erfahrung, insbesondere Bestrafung, zu lernen" und auch eine deutliche Neigung, andere zu beschuldigen oder plausible Rationalisierungen anzubieten, für das Verhalten, durch welches die Betroffenen in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten seien. Vielmehr werde aus forensisch-psychiatrischer Sicht, unter Berücksichtigung des noch geringen Lebensalters des Beschuldigten, vom Vorliegen einer Störung der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne von Art. 61 StGB ausgegangen und die dem Beschuldigten aktuell zur Last gelegten Delikte würden, unter Berücksichtigung seiner noch unausgereiften Persönlichkeit, dem bisherigen Unvermögen des Beschuldigten, sich eine gesellschaftskonforme Lebensperspektive zu entwickeln, im Rahmen einer sogenannten Adoleszenzdelinquenz gesehen. Es sei auffallend, dass der Beschuldigte bis anhin kaum Verantwortung für seine Handlungen übernommen habe und vielmehr die Umstände und andere Personen für seine Taten verantwortlich mache. Es gäbe jedoch keine Anhaltspunkte für eine Verminderung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit (act. 265 f). Auch eine Abhängigkeitsstörung eines schädlichen Gebrauchs von psychotropen Substanzen liege nicht vor (act. 259 ff.).

E. 3

Die schwierige Jugend und die psychische Störung des Beschuldigten sind leicht strafmindernd zu berücksichtigen. bbb. Vorstrafen 1. Der Beschuldigte erwirkte drei Vorstrafen. Das kantonale Jugendgericht Bern verurteilte ihn am 19. Dezember 2012 wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, versuchten gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, Diebstahls, Raubs, einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Hinderung einer Amtshandlung, begangen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 2011 und dem 24. Januar 2012, zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von zehn Monaten, bei einer Probezeit von 24 Monaten. Am 28. Oktober 2013 verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen Diebstahls, mehrfacher einfacher Körperverletzung und Pornografie, begangen in der Zeit zwischen dem 28. März 2013 und dem 19. August 2013, zu einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.--. Ausserdem verlängerte sie die Probezeit der vom kantonalen Jugendgericht Bern am 19. Dezember 2012 bedingt vollziehbar ausgesprochenen Freiheitsstrafe um ein Jahr. Am 13. Januar 2014 verurteilte die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland den Beschuldigten wegen einer am 2. Juli 2013 verübten einfachen Körperverletzung zu einer unbedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl vom 28. Oktober 2013 ausgefallenen Strafe und sprach bezüglich der vom kantonalen Jugendgericht Bern am 19. Dezember 2012 bedingt vollziehbar ausgesprochenen Freiheitsstrafe von zehn Monaten eine Verwarnung aus (act. 11 ff.). 2. Diese Vorstrafen und die heute dem Beschuldigten angelastete Delinquenz vom 30. Januar 2014 innert der Probezeit der mit Urteil des kantonalen Jugendgerichts Bern vom 19. Dezember 2012 bedingt vollziehbar ausgesprochenen Freiheitsstrafe von zehn Monaten zeugt von erheblicher Uneinsichtigkeit und wirkt sich merklich straf erhöhend aus. bbc. Nachtatverhalten (1) Stellen bei der Polizei sowie Geständnis Nachdem der Beschuldigte knapp ein halbes Jahr untergetaucht war, stellte er sich am 1. September 2014 freiwillig bei der Polizei Basel-Landschaft. Die Gründe, weshalb er sich der Polizei stellte, konnten bislang nicht eruiert werden. Im Rahmen der Begutachtung gab er an, Angst vor einer allfälligen Ausschaffung gehabt zu haben und sich deshalb bei der Polizei gestellt zu haben (act. 251). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er hingegen aus, mit seiner Vergangenheit abschliessen zu wollen und sich deshalb gestellt zu haben (act. 2315 f.). Er räumte bereits in der am 1. September 2014 durchgeführten Hafteröffnungseinvernahme den ihm vorgeworfenen Sachverhalt dem Grundsatz nach ein (act. 405 ff.). Durch seine Geständigkeit konnten die Darstellungen des Privatklägers 2 in wichtigen Punkten des Sachverhalts objektiviert werden. Er gab zu, den Raubüberfall mit dem Kollegen XY begangen zu haben. Er habe selbst auch Schränke durchsucht und den Privatkläger 2 immer wieder nach Geld gefragt, wobei er jedoch im gesamten Geschehensablauf eine untergeordnete Rolle eingenommen habe. Er räumte ein, mit der Bankkarte des Privatklägers 2 versucht zu haben, Geld am Bankautomaten zu beziehen und dass er den Privatkläger 2 in die Waschküche eingesperrt habe. Er bestritt indes die Höhe des gestohlenen Bargelds sowie die Entwendung der als Deliktsgut aufgelisteten Vermögenswerte (act. 905). Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Stellen bei der Polizei und die Geständigkeit deutlich zugunsten des Beschuldigten zu veranschlagen sind. (2) Einsicht und Reue Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, hätte er seine gegenwärtigen Bezugspersonen schon früher gehabt, wäre der Raub nicht geschehen (act. 2317). Damit überträgt er die Verantwortung für sein Leben auf andere. Bei der Einvernahme durch das Strafgericht wurde der Beschuldigte gefragt, wie es zum Raubüberfall gekommen sei. Daraufhin antwortete er, er habe den Kollegen XY von irgendwoher gekannt. Dann habe er

eine schlechte Phase mit seiner Ex-Freundin gehabt und dann sei Schluss gewesen. In der Folge habe er zufällig den XY wieder getroffen, er habe ihn nicht so gut gekannt, dann sei Alkohol und so dazugekommen. Er habe mit ihm darüber gesprochen etwas zu machen und dann sei es zum Raub gekommen (act. 2329). Mit diesen Ausführungen machte der Beschuldigte äussere Umstände (Krach mit der Freundin, Alkohol) sowie den XY für den Raubüberfall mitverantwortlich und rückt damit seine Verantwortung für sein kriminelles Verhalten in den Hintergrund. Aufgrund all dessen lässt sich keine wirkliche Einsicht oder Reue erkennen. Auch der Gutachter Dr. med. M._____ konnte bezüglich des hier zu beurteilenden strafbaren Verhaltens kaum Bedauern und Reue des Beschuldigten feststellen (act. 271 ff.). Im Rahmen des Schlusswortes führte der Beschuldigte vor den Schranken des Strafgerichts aus, er möchte sich ändern und sein Leben wieder in den Griff bekommen. Er möchte in Ruhe das Beste daraus machen, wenn er wieder in Freiheit sei (act. 2339). Anlässlich der kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung machte der Beschuldigte geltend, er möchte keine Delikte mehr verüben (Prot. HV KG vom 21. Juni 2016, S. 7). Über diese blossen, folgenlosen Lippenbekenntnisse hinausgehende Anzeichen für eine echte Einsicht und Reue fehlen vollständig. Dem Beschuldigten kann somit keine Einsicht und Reue, welche sich strafmindernd auszuwirken vermöchte, attestiert werden. (3) Fazit Die Täterkomponente enthält sowohl strafreduzierende als auch strafferhöhende Faktoren. Diese halten sich die Waage. Die Täterkomponenten wirken sich deshalb bei der Strafzumessung neutral aus. c. Auszufällende Strafe 1. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass das Tatverschulden des Beschuldigten innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von 180 Tagessätzen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe im unteren bis mittelschweren Bereich liegt. Wegen des Raubes, der versuchten räuberischen Erpressung, des Hausfriedensbruchs, der Widerhandlung gegen das Waffengesetz und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz erscheint eine Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren als dem Verschulden und den Täterkomponenten angemessen. Weil lediglich der Beschuldigte Berufung erhob, gilt es das Verschlechterungsverbot zu beachten (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO). Damit muss es hier bei der durch das Strafgericht ausgefallenen Freiheitsstrafe von drei Jahren sein Bewenden haben. 2. Der Beschuldigte konsumierte wiederholt Betäubungsmittel und machte sich wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig. Wegen des geringen Verschuldens dieser Delikte und dessen bescheidenen finanziellen Verhältnissen erscheint die vom Strafgericht hierfür ausgefallene Busse von Fr. 150.-- als angebracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall des schuldhaften Nichtbezahlens der Busse (Art. 106 Abs. 2 StGB) setzte die erste Instanz zu Recht praxisgemäss auf einen Tag fest. B. Strafvollzug BA. Allgemeines Nach Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe ist, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Zwar fehlt ein entsprechender Verweis auf Art. 42 StGB, doch ergibt sich dies aus dem Sinn und Zweck von Art. 43 StGB. Wenn und soweit die Legalprognose des Täters nicht schlecht ausfällt, verlangt die Bestimmung, dass zumindest ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Umgekehrt gilt, dass bei einer Schlechtprognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt ist. Denn wo keinerlei Aussicht besteht, der Täter werde sich in irgendeiner Weise durch den - ganz oder teilweise - gewährten Strafaufschub beeinflussen lassen, muss die Strafe in voller Länge vollzogen werden. Die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB gelten auch

für die Anwendung von Art. 43 StGB (BGE 134 IV 1 S. 10 E. 5.3.1). Ein in subjektiver Hinsicht relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5). Diese spielt die grösste Rolle bei der Prognose des künftigen Legalverhaltens. Allerdings schliessen einschlägige Vorstrafen den bedingten Vollzug nicht notwendigerweise aus (BGer. 6B_820/2010 vom 31. Januar 2011, E. 1.3.2; BStGer. SK.2011.1 vom 8. November 2011 und Berichtigung vom 21. März 2012 E. 7.3.3.c). BB. In Concreto Weil die gegenüber dem Beschuldigten auszufällende Freiheitsstrafe drei Jahre beträgt, ist ein teilbedingter Vollzug dieser Strafe objektiv möglich. Es bleibt somit noch zu beurteilen, ob auch die subjektiven Kriterien erfüllt sind. Wie bereits dargelegt, weist der Beschuldigte drei Vorstrafen vom 19. Dezember 2012, 28. Oktober 2013 und 13. Januar 2014 auf. Dies zeigt, dass es sich bei den heute beurteilten Straftaten nicht um einmalige Vorkommnisse handelt, sondern der Beschuldigte bereits eine nicht unerhebliche kriminelle Vergangenheit aufweist. Dass der Beschuldigte trotz der bisherigen Verurteilungen und Strafuntersuchungen (inkl. Untersuchungshaft) und trotz des Damoklesschwertes des Vollzugs der am 19. Dezember 2012 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von zehn Monaten während der laufenden Probezeit einschlägig weiter delinquierte, zeigt, dass er den Ernst der Lage offenkundig nicht erkannt hat. Zwar ist positiv zu beachten, dass sich der Beschuldigte bei der Polizei freiwillig stellte und geständig war. Dies reicht in Anbetracht des strafbaren Verhaltens trotz der genannten Vorstrafen und während der laufenden Probezeit der mit Urteil vom 19. Dezember 2012 ausgesprochenen Freiheitsstrafe nicht aus, um eine negative Prognose verneinen zu können. Davon ist umso mehr auszugehen, als Dr. med. M. _____ in seinem Gutachten vom 30. Januar 2015 das Risiko erneuter einschlägiger Taten als hoch einstuft (act. 275). Die subjektive Voraussetzung für die Anordnung eines teilbedingten Strafvollzugs ist mithin nicht gegeben. Demzufolge ist der Strafvollzug unbedingt anzuordnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.